

---

**Landkreis Eichstätt  
Gemeinde Großmehring**

## **1. Flächennutzungsplanänderung**

„Off-Road Park und Bike Park“ Großmehring

## **Umweltbericht nach § 2a BauGB**

Stand: Vorentwurf vom 16.04.2013

Entwurf vom 23.07.2013

Genehmigungsfähige Planfassung vom 23.07.2013

---

**WOLFGANG  
WEINZIERL  
LANDSCHAFTS-  
ARCHITEKTEN**

---

Wolfgang Weinzierl  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Parkstraße 10  
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0  
Fax 0841 96641-25  
info@weinzierl-la.de  
www.weinzierl-la.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Begründung .....	2
	Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) .....	4
	Flächennutzungsplan .....	5
<b>2.</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>5</b>
	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	6
	Schutzgut Boden .....	11
	Schutzgut Wasser .....	12
	Schutzgut Klima/Luft.....	13
	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	14
<b>3.</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung</b> .....	<b>15</b>
<b>4.</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen</b> .....	<b>15</b>
4.1	Vermeidung und Verringerung.....	15
4.2	Ausgleich.....	17
<b>5.</b>	<b>Alternative Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>17</b>
<b>6.</b>	<b>Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken</b> .....	<b>17</b>
<b>7.</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)</b> .....	<b>18</b>
<b>8.</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>18</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Fundorte bzw. Lebensräume saP-relevanter Tierarten 2012 .....	10
Abb. 2:	Landschaftsbildaufnahmen vom Gelände mit Umgebung – Büro Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH .....	14

## Anlage:

Lageplan zum Umweltbericht – M 1 : 5.000

# 1. Einleitung

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Großmehring beabsichtigt auf dem ehemaligen Schroppenabbaugelände zwischen Großmehring und Demling (Flurnummer 1791/1, Gemarkung Demling) ein Sondergebiet für Freisportanlagen nach § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Dazu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.01.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Inhalt und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die Flächenabgrenzung der zur Änderung vorgesehenen Fläche auf der Ebene der behördenverbindlichen Bauleitplanung vorzubereiten. Als Nutzungsinhalte der Fläche sind ein Off-Road-Park, ein Bike-Park und eine Fläche für Modellsport vorgesehen.

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Begründung

### Einschlägige Fachgesetze

- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert am 08.04.2013
- das Baugesetzbuch – In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, BGBl. I S. 619
- das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2873), zuletzt geändert am 06. Februar 2012
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – i.d.F. vom 26.09.2002, zuletzt geändert am 27.06.2012
- Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.02.2012, in Verbindung mit dem Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG – in der Fassung vom 23.02.1999 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14.04.2011 (GVBl. S. 318)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG) vom 01.10.1973, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385)

### Fachplanungen

#### **Landesentwicklungsprogramm (LEP) / Regionalplan Ingolstadt Region 10**

Die Gemeinde Großmehring liegt nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (2006) an der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse Regensburg – Ingolstadt – München inner-



halb dem Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes der Stadt Ingolstadt, wobei Großmehring zusammen mit Kösching (Doppelort) als Unterzentrum ausgewiesen ist. Die Ziele des LEP und des Regionalplans bezüglich der nachhaltigen, sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie der gewerblichen Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus sind in der Begründung unter Ziff. 4 beschrieben.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des großflächigen Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 03 – „Hochalb“. Regionale Grünzüge, regionalplanerisch festgelegte Erholungsgebiete sowie Erholungseinrichtungen von überregionaler und regionaler Bedeutung sind nicht tangiert.

### Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Eichstätt (Bearbeitungsstand 2012) stellt den Gesamtrahmen aller für den Arten- und Biotopschutz erforderlichen Ziele und Maßnahmen dar. Es enthält insbesondere fachliche Aussagen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestehender, natürlicher und naturnaher Lebensräume sowie zur Notwendigkeit von Neuschaffungs-, Förderungs- und Vernetzungsmaßnahmen von Lebensräumen.

Für den Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung und dem engeren Umfeld sind folgende Aussagen enthalten:

	Geltungsbereich	engeres Umfeld
<b>ABSP-Objekte</b>	<u>regional bedeutsam:</u> Abbaugelände nordwestlich des Demlinger Steinbruchs	<u>überregional bedeutsam:</u> Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling ND "Demlinger Steinbruch" südlich von Demling und umgebende Wälder <u>regional bedeutsam:</u> wärmeliebende Säume nördlich des Magerrasenkomplexes südlich von Demling Ehemaliger Niederwald südlich von Demling Gehölze an der Festungsanlage südlich Katharinenberg Extensivgrünland in der Festungsanlage südlich Katharinenberg Ranken mit versaumenden Magerrasen im Süden des kleinen Weinbergs <u>lokal bedeutsam:</u> Robiniengehölz im Bereich einer ehemaligen Entnahmestelle am Kleinen Weinberg zwischen
<b>Ziele und Maßnahmen</b>	H.21: Sicherung alter Steinbrüche im Landkreis als wertvolle Trockenstandorte (Offenhaltung des Steinbruchs - zumindest von Teilbereichen; Entfernung/Auslichtung von Gehölzaufwuchs; regelmäßige Pflege der offenen Lebensräume; ggf. Steuerung der Erholungsnutzung; Sicherung, Optimierung und Neuschaffung von Bruthabitaten für felsbrütende Vogelarten)	H. 21: Sicherung alter Steinbrüche im Landkreis als wertvolle Trockenstandorte (Offenhaltung des Steinbruchs - zumindest von Teilbereichen; Entfernung/Auslichtung von Gehölzaufwuchs; regelmäßige Pflege der offenen Lebensräume; ggf. Steuerung der Erholungsnutzung; Sicherung, Optimierung und Neuschaffung von Bruthabitaten für felsbrütende Vogelarten)
<b>Ziele und Maßnahmen Trockenlebensräume</b>	Erhaltung und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume Sicherung alter Steinbrüche als wertvolle Tro-	Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume Erhaltung und Optimierung regional bedeutsamer



	ckenstandorte (Ziel H. 21)	Lebensräume Sicherung alter Steinbrüche als wertvolle Trockenstandorte (Ziel H.21)
<b>Ziele und Maßnahmen Hecken, Gehölze und Wälder</b>		<p><u>Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbunds:</u></p> <p>Naturnahe Bewirtschaftung aller Waldflächen und Förderung arten- und strukturreicher Waldlebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung bestehender Waldbereiche, v. a. alter Laubwaldbestände</li> <li>- Langfristiger Umbau standortfremder Nadelforste in strukturreiche Laub- und Mischwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung</li> <li>- Erhaltung und Förderung von Tot- und Altholz sowie Biotopbäumen</li> </ul> <p><u>Erhaltung und Förderung von Gehölzen:</u></p> <p>Erhaltung und Optimierung von Kleinstrukturen (Hecken, Feldgehölzen etc.), Erhöhung des Strukturereichtums durch Entwicklung magerer Saumbereiche</p>

### Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

In den Zielkarten zum Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Ingolstadt (1996) ist der Geltungsbereich des Planungsgebietes folgendermaßen beschrieben:

- *Zielkarte Boden: Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen*
- *Zielkarte Wasser: Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen (hohe natürliche Grundwasserempfindlichkeit) und Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Oberflächengewässern*
- *Zielkarte Luft und Klima: Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für den bioklimatischen Schutz*
- *Zielkarte Arten und Lebensräume: Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und deren Arten*
- *Zielkarte Landschaftsbild und Landschaftserleben:  
Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes. Das landschaftliche Erscheinungsbild des Anstiegs zur Südlichen Frankenalb und der Ingolstädter Donaualb soll durch die Neuschaffung naturnaher Strukturen aufgewertet werden. Die strukturreicheren Landschaftsteile des Anstieges zur Südlichen Frankenalb sollen erhalten und in ihrer landschaftlichen Erscheinung verbessert werden.  
In der weitgehend ausgeräumten Landschaft des Albanstiegs stellen die relief- und strukturreicheren Landschaftsteile um den Reisberg, den Katharinenberg, den Nesselberg, um Hiendorf, um Etting und die Donauprallhänge besonders erhaltenswerte Gebiete dar. Typische Landschaftsstrukturelemente sind kleine Steinbrüche, Restvorkommen von Magerrasen und Trockenvegetation. Insbesondere in diesen Gebieten sollen umfangreiche Maßnahmen zur Entwicklung von naturnahen Strukturen erfolgen. (Textband LEK S. 214, Ziel 082.6)*
- *Zielkarte naturbezogene Erholung: Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen, naturbezogenen Erholung*

Als vordringliche Umsetzung der Ziele aus den Zielkonzepten sind für den Geltungsbereich im innerfachlichen Zielabgleich die Schutzgüter Arten und Lebensräume (Hauptziel) und Boden (Nebenziel) genannt.

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet mit dem vordringlichen Sicherungsziel des Arten- und Biotopschutzes.

### **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großmehring ist in der Fassung vom 19.04.2011 mit Bescheid vom 15.06.2011 – Nr. 34.1-4621-EI-12-1/10 von der Regierung von Oberbayern gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großmehring stellt den Geltungsbereich der 1. Änderung und die östliche Fläche darüber hinaus (Fl.Nr. 1791/1) als **Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen** dar. Zudem beinhaltet der Geltungsbereich am westlichen Randbereich des Abbaugebietes eine im FNP nicht dargestellte **festgelegte Sukzessions- und Gehölzfläche** (gemäß Nachtrags-Bescheid vom 10.07.1991 Az. 602 BV-Nr. 34/B 309/91 zum ehemaligen Schroppenabbau). Diese Fläche darf durch die spätere Nutzung des Geländes als Off-Road Park nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und kann auch nicht als Ausgleichs- bzw. als Ersatzfläche herangezogen werden.

Von Nordosten nach Südwesten (Ingolstadt – Irnsing) verläuft eine 220-kV-Freileitung der TenneT TSO GmbH durch das Planungsgebiet. Östlich des Planungsgebietes verläuft parallel die Kreisstraße EI 45.

Im Norden sowie im Westen grenzt an den Geltungsbereich ein amtlich kartiertes Biotop Nr. 7235-253-1 (*Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling*) teilweise auch als gesetzlich geschütztes Biotop nach Art. 13d BayNatSchG (alte Fassung) an. Diese Flächen werden im derzeit gültigen Flächennutzungsplan auch als **Flächen für Hecken und Feldgehölze** dargestellt und werden zudem als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen.

An die Biotop Nr. 7235-253-1-3 (*Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling*), 7235-248-3 (*Einzelhecken und Feldgehölze bei Großmehring und Katharinenberg*) und der Abgrabungsfläche grenzen weitläufige **Flächen für die Landwirtschaft** an. Südöstlich ca. 270 m entfernt vom Geltungsbereich befindet sich eine **Fläche für die Forstwirtschaft** (auch als Bannwald abgebildet), die ein amtlich kartiertes Biotop Nr. 7235-252-1 (*ND Demlinger Steinbruch südlich von Demling*) enthält. Zudem befindet sich dort ein flächenhaftes Naturdenkmal („Demlinger Steinbruch „Königsbruch“). Der Landschaftsplan beschreibt für diese Fläche die Maßnahme „P1: Entwicklung von artenreichen, vielstufigen Waldrändern“.

Der gesamte dargestellte Ausschnitt des Flächennutzungsplans befindet sich in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

## **2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden alle Schutzgüter nach UVPG in ihrem Bestand und ihrer Wertigkeit beschrieben sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter analysiert und bewertet.

Für die Beschreibung und Bewertung der Umwelt sowie der Auswirkungen des Vorhabens wird ein verbal-argumentativer Methodenansatz gewählt. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Auf eine numerisch gestufte Bewertungsmatrix zu den einzelnen Schutzgütern wird verzichtet.



## **Schutzgut Mensch**

### Bestandsbeschreibung:

Die Vorhabenfläche liegt zwischen Großmehring und Demling westlich gegenüber dem Naturdenkmal „Demlinger Steinbruch“ und ist über die Kreisstraße EI 45 direkt an das öffentliche Straßennetz angeschlossen.

Das Gelände liegt ca. 1.400 m nördlich des Ortsrandes von Großmehring. Die Ortschaft Katharinenberg liegt ca. 1.050 m nordwestlich und die Ortschaft Demling ca. 1.200 m nördlich des Trainingsgeländes.

Das Gebiet stellt ein ehemaliges Schrottenabbaugelände dar.

Es läuft von Nordosten nach Südwesten (Ingolstadt – Irnsing) eine 220-kV-Freileitung der TenneT TSO GmbH durch das Planungsgebiet. Der südöstlich vom Geltungsbereich liegende Bannwald mit dem Naturdenkmal „Demlinger Steinbruch Königsbruch“ dient der Erholungsnutzung. Im Westen des Bannwaldes ist dafür ein Wanderparkplatz integriert. Ein weiteres Erholungsgebiet stellt die nordwestlich vom Geltungsbereich liegende Tontauben-Schießanlage dar. Im Weiteren Umfeld grenzen weitläufige landwirtschaftliche Flächen mit Flurwegen zur Naherholung an.

### Auswirkungen:

Die Nutzung des Geländes als Off-Road Park führt dazu, dass die bisher für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen genutzte Fläche in ihrer derzeitigen Form und Struktur weiterhin erhalten bleibt und sich lediglich die Nutzung dieses Geländes ändert.

Die Attraktivität als Erholungsraum wird durch die Planung eines Off-Road Parks, eines Bike Parks und einer Fläche für Modellsport nicht nachhaltig verändert, da sich zumal das Freizeitangebot verbessert und zudem nur geringe Veränderungen im Gelände vorgenommen werden. Außerdem kann an einer noch festzulegenden Zahl an Tagen der Park den umliegenden Gemeinden für z. B. Mountainbikerennen, Kinderfahrradturniere, Feuerwehrrübungen, Kletterturniere, etc. zur Verfügung gestellt werden. Das Trainingsgelände steigt nach Norden und nach Nordwesten hin um ca. 20 m an und ist somit in Richtung der Ortschaften Katharinenberg und Demling weitgehend abgeschirmt. Das Vorhabengebiet bindet sich durch die bereits vorhandenen Gehölzstrukturen im und um das Trainingsgelände ins Landschaftsbild ein.

Die schalltechnische Untersuchung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (März 2013, überarbeitet August 2013) hat ergeben, dass die durch die Trainingsbetrieb im Offroad- und Outdoor-Park verursachten und an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten in Großmehring, Katharinenberg und Demling wirksamen Beurteilungspegel die gegenüber den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwertanteile einhalten bzw. deutlich unterschreiten.

Der Erholungsraum wird bereits durch die regelmäßige Nutzung (jeden zweiten Samstag von 14 – 17 Uhr) der nordwestlich vom Geltungsbereich liegenden, vereinseigenen Tontauben-Schießanlage durch Lärm vorbelastet.

Insgesamt betrachtet ist, bezogen auf den Geltungsbereich, von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch auszugehen. Gleichzeitig wird das Freizeitangebot durch die Nutzung des ehemaligen Abbaugeländes als Freisportanlage im Gemeindebereich Großmehring gesteigert.

## **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ÖFA Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013) erarbeitet, die Aus-



sagen zum Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung und die geplante Nutzung des Standortes beinhaltet.

Entsprechend den naturräumlichen Vorbedingungen (Boden, Wasser, Klima) bildet der Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald die potentielle natürliche Vegetation im Planungsgebiet. Die reale Vegetation weicht jedoch stark von der potentiell-natürlichen Vegetation ab. So bilden im Bestand intensiv genutzte Ackerflächen, westlich und nördlich liegende Feldgehölze sowie südöstlich liegender Bannwald den Umgriff des Änderungsgebiets. *Das Off-Road-Gelände ist nach Osten hin von einem Sicht- und Lärmschutzwall umgeben und durch den ehemaligen Gesteinsabbau im Wesentlichen in drei Plateaus mit dazwischen liegenden unterschiedlich ausgebildeten Terrassenkanten gegliedert. Die vorgesehenen Fahrstrecken sind innerhalb des Geländes bereits vorhanden und sollen ausschließlich in der bestehenden Form genutzt werden. Im Westen begrenzt die ehemalige Abbaukante des Gesteinsabbaus als offene Geröllböschung das Gelände an das sich westlich das amtlich kartierte Biotop Nr. 7235-253-1 der Biotopkartierung Landkreis Eichstätt anschließt:*

- *Biotop-Nr. 253-1 – Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen (Teilfläche 1)*

*Für diesen Bereich liegen aus der Artenschutzkartierung des Landesamt für Umwelt (TK 7235) faunistische Erhebungen vor, deren Lebensraumabgrenzungen sich zum Teil auch auf den Vorhabenbereich des Offroad-Geländes erstrecken:*

- *ASK Nr. 282 – Lebensraumnachweis Laubwald: Vögel (Dorngrasmücke, Neuntöter)*
- *ASK Nr. 516 – Lebensraumnachweis Abbaugelände: Vögel, Heuschrecken, Reptilien, Pflanzen (u. a. Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Neuntöter, Zauneidechse)*
- *ASK Nr. 526 – Punktnachweis Magerrasen: Pyramidenorchis*
- *ASK Nr. 527 – Punktnachweis Magerrasen: Pyramidenorchis, Helm-Knabenkraut*
- *ASK Nr. 540 – Punktnachweis Magerrasen: Frühlings-Enzian*

*Das Gelände wird von Südwest nach Nordost von der 220 kV-Freileitung Ingolstadt – Irnsing der TenNET TSO GmbH gequert, mit einem Maststandort am Westrand des ehemaligen Steinbruchs. Nördlich unterhalb des Maststandortes liegt ein dauerhaft ausgebildeter Regenwassertrichter, der innerhalb der Fahrstrecken als Wasserdurchfahrt genutzt wird. Weitere Wasserdurchfahrten entstehen bei Regenwasserzusammenfluss innerhalb einzelner Strecken, sind jedoch nicht dauerhaft vorhanden.*

*Der Vegetationsbestand zwischen den unbefestigten, aus dem anstehenden Kalkschotter gebildeten Fahrstrecken, wird von ruderalen Staudenfluren (Goldrute, Brombeeren) und Altgrasbeständen mit Gehölzsukzession (Weiden, Pappeln, Robinien) gebildet. Dichtere Gehölzbestände stocken auf Teilflächen im Zentrum des Geländes und um den Mast der Hochspannungsfreileitung. An der südwestlichen Ecke des Geländes ragt ein Feldgehölz als Teil des amtlich kartierten Biotops Nr. 253-1 in den Vorhabenbereich hinein. Die westliche Abbauböschung ist nördlich des Maststandortes der Hochspannungsfreileitung als offene Sand- und Geröllböschung ausgebildet während, südlich des Maststandortes Ruderalfluren mit Gehölzen (Schlehen) die Böschungsfäche bedecken. Der aufgeschüttete Schutzwall begrenzt das Gelände im Osten und ist mit einer dichten Goldrutenflur bewachsen. Im Süden des Geländes schließt östlich an den Wall eine mit Ruderalvegetation auf Humushaufen belegte Fläche an, die als Standort für einen Bike Park vorgesehen ist. Die benachbarte Grundstücksfläche bis zur östlich verlaufenden Kreisstraße El 45 wird ackerbaulich genutzt.<sup>1</sup>*

Im Weiteren Umgriff liegen in der amtlichen Biotopkartierung folgende Biotope vor:

<sup>1</sup> saP - ÖFA Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013



- Biotop-Nr. 7235-245-1: Gehölze und magere Offenlandreste bei Demling und Katharinenberg
- Biotop-Nr. 7235-247 Teilflächen 1-6: Extensivgrünland und Gehölze an der Festungsanlage südlich Katharinenberg
- Biotop-Nr. 7235-248 Teilflächen 2-4: Einzelhecken und Feldgehölze bei Großmehring und Katharinenberg
- Biotop-Nr. 7235-248-15: Einzelhecken und Feldgehölze bei Großmehring und Katharinenberg
- Biotop-Nr. 7235-249-3: wärmeliebende Säume und Gehölze nördlich von Großmehring
- Biotop-Nr. 7235-252-1: ND „Demlinger Steinbruch“ südlich von Demling
- Biotop-Nr. 7235-253 Teilfläche 2-3: Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen
- Biotop-Nr. 7235-254-1: ehemaliger Niederwald südlich von Demling

Die Artenschutzkartierung des LfU enthält für den weiteren Umgriff dieses Teilbereiches folgende Nachweise:

- ASK Nr. 7235-103 – Lebensraumnachweis Steinbruch: Nachtfalter, Tagfalter, Vögel, Libellen, Ameisen, Heuschrecken, Käfer, Wanzen, Feldhasen, Mauswiesel, Grillen, Waldkaninchen und Pflanzen
- ASK Nr. 7235-218 – Punktnachweis Magerrasen incl. Pionierstadien: Heuschrecken, Tagfalter, Nachtfalter
- ASK Nr. 7235-263 – Punktnachweis Magerrasen incl. Pionierstadien: Tagfalter, Nachtfalter, Heuschrecken
- ASK Nr. 7235-270 – Punktnachweis Waldrand: Tagfalter, Heuschrecken und Grillen
- ASK Nr. 7235-281 – Punktnachweis Heckengebiet: Vögel (Neuntöter)
- ASK Nr. 7235-545 – Punktnachweis Magerrasen (Trocken-/ Halbtrockenrasen), basenreich: Pflanzen
- ASK Nr. 7235-546 – Punktnachweis Magerrasen (Trocken-/ Halbtrockenrasen), basenreich: Pflanzen

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Eichstätt stuft die Biotope Nr. 7235-252-1 (ND „Demlinger Steinbruch“ südlich von Demling), 7235-253-1 (Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen) sowie den ASK-Nachweis Nr. 7235-103 als überregional bedeutsam ein. Während die Biotope Nr. 7235-245-1 (Gehölze und magere Offenlandreste bei Demling und Katharinenberg), 7235-247 Teilflächen 1-3 und 6 (Extensivgrünland und Gehölze an der Festungsanlage südlich Katharinenberg), 7235-248-2 (Einzelhecken und Feldgehölze bei Großmehring und Katharinenberg), 7235-249-3 (wärmeliebende Säume und Gehölze nördlich von Großmehring), 7235-253 Teilfläche 2-3 (Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen), 7235-254-1 (ehemaliger Niederwald südlich von Demling) sowie der ASK-Nachweis Nr. 7235-516 als regional bedeutsam bewertet werden.

Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet findet sich in ca. 2,3 km Entfernung im Bereich der Donauaue südlich von Großmehring – FFH-Gebiet Nr. 7136-304.06 *Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg*. Bei dem nächstgelegenen Vogelschutzgebiet handelt es sich um die *Donauaue*



zwischen Lechmündung und Ingolstadt (Nr. 7231-471.02), welches in ca. 10,2 km südwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort liegt.

Allerdings liegt die Flächennutzungsplanänderung innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Hochalb“ (03), in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes besonderes Gewicht zukommt.

Darüber hinaus liegen im Geltungsbereich keine nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) formell ausgewiesenen Schutzgebiete und -objekte.

Die Bestandserhebung zu der im Anhang beiliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (ÖFA Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013) hat ergeben, dass als einzige prüfrelevante Reptilienart die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen ist. Aus dem Untersuchungsgebiet liegen vier Nachweise (1 adultes Weibchen und 5 Jungtiere) von den vegetationsarmen Standorten im Böschungsbereich und an der Oberkante des ehemaligen Steinbruchs vor. Da sich die Nachweise auf das bestehende Off-Road-Gelände beschränken, in dem keine Veränderungen der Nutzung vorgesehen sind, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse ausgeschlossen werden. Entsprechend der Fundortkarte (Seite 14) wurde die Zauneidechse vor allem im westlichen Randbereich des Geländes erfasst, so dass der Populationsschwerpunkt in der dortigen, offenen Böschung des ehemaligen Abbaus liegt, der von den Fahrbewegungen kaum betroffen ist.

Eine mögliche Tötung von Einzelindividuen im Rahmen des Off-Road-Fahrbetriebes ist zwar nicht völlig auszuschließen, gehört jedoch zum allgemeinen Lebensrisiko der Art in ihrem Lebensraum, das dem des bisherigen Betriebes entspricht. Der Verbotstatbestand gemäß des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt. Geringfügige Störungen von Zauneidechsen durch die Geländemodellierung bzw. -umgestaltung zur Errichtung des Modellsportgeländes und des Bike-Parks sind nicht auszuschließen. Dabei handelt es sich allerdings nur um kleinräumige Eingriffe in wenig geeignete Lebensräume. Da auf der Fläche bereits bisher ein Fahrbetrieb mit Geländefahrzeugen erfolgte und keine Umgestaltung des Geländes vorgesehen ist, kann eine wesentliche Änderung der bisherigen Störeinflüsse ausgeschlossen werden. Die Individuen der lokalen Population können sich wie bisher „Vorzugsräume“ innerhalb des Off-Road-Geländes auswählen. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Pflegemaßnahmen ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Der auf dem Kartenblatt nachgewiesene Schwarzblaue Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) findet im Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum. Der auf Kalk-Magerrasen mit einem ausreichenden Angebot an Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides* agg.) oder des Gewöhnlichen Dosts (*Origanum vulgare*) vorkommende Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) findet im Untersuchungsgebiet ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum. Die Art ist für das Kartenblatt nicht nachgewiesen.

Für den im Naturraum nachgewiesenen Nachtkerzenschwärmer liegt für das Kartenblatt kein Nachweis vor. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden keine geeigneten Standorte von Eiablagepflanzen festgestellt.

Bei den durchgeführten Begehungen wurden 2012 insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen, die ASK nennt zwei weitere Artnachweise aus dem Jahr 2004. Neben den nachfolgenden behandelten (potenziell) vom Vorhaben betroffenen Arten wurden im Gebiet noch weitere 24 weit verbreitete Arten festgestellt, deren Wirkungsempfindlichkeit so gering eingeschätzt wird, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können und deren Belange im Rahmen der saP nicht weiter diskutiert werden. Über dem Untersuchungsgebiet wurden mehrfach die Luftinsekten jagenden Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) beobachtet. Brutstätten dieser an Gebäuden oder Felsen brütenden Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen, eine Veränderung des Nahrungsangebotes ist auszuschließen. Eine weiter gehende Prüfung ist nicht erforderlich. Im Gebiet wurden mehrfach jagende Mäusebussarde und



Turmfalken beobachtet. Brutstätten dieser Arten sind im Planungsgebiet und in den westlich und nördlich angrenzenden Waldflächen nicht vorhanden. Erhebliche Störungen im Jagdhabitat sind nicht zu erwarten, da diese Arten während der Betriebszeiten in ungestörten Revierteilen jagen können. Als Brutvögel sind potenziell der mit zwei Brutpaaren im nördlichen und westlichen Randbereich des ehemaligen Steinbruchs im aufgelockerten Waldrandbereich angetroffene Baumpieper, die Hecken- oder Gebüschbrüter Dorngrasmücke und Neuntöter sowie die häufig in den gleichen Lebensräumen vorkommenden Goldammer betroffen.



**Abb. 1: Fundorte bzw. Lebensräume saP-relevanter Tierarten 2012**

Der Baumpieper wurde mit 2 Brutpaaren im nördlichen und westlichen Randbereich des ehemaligen Steinbruchs im aufgelockerten Waldrandbereich nachgewiesen. Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Anlagen erfolgt nicht. Durch die geplante Modellsport-Anlage sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Da nur Randbereiche des nörd-



lich angrenzenden Reviers betroffen sind, ist das Ausweichen in ungestörte Revierbereiche möglich. Die lokalen Brutpaare sind bereits an Motorgeräusche gewöhnt, zur optischen Abschirmung ist zum nördlichen angrenzenden Waldrand bzw. zur Schießbahn hin eine Hecke zu pflanzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge von Störungen nicht signifikant verschlechtert.

Die Goldammer wurde mit 3 Brutpaaren im Randbereich des ehemaligen Steinbruchs registriert, in der Umgebung sind weitere Brutplätze vorhanden. Die Dorngrasmücke wurde mehrfach in einer Heckenrose im Bereich des Erdwalls am Ostrand des Geländes beobachtet, es ist von einem Brutpaar auszugehen, welches innerhalb des Planungsgebietes mehrere potenzielle Brutplätze vorfindet. Der Neuntöter wurde mit 2 Brutpaaren nachgewiesen, die das gesamte bestehende Off-Road-Gelände und die angrenzenden Magerrasen nutzen. Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) dieser drei Arten durch die geplanten Anlagen erfolgt nicht. Durch die geplanten Erweiterungen und den damit zu erwartenden Besucher-Zuwachs sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Die Hauptaufenthaltsbereiche der beiden Neuntöter-Brutpaare sind in Abb. 1 abgegrenzt, die genaue Ausdehnung der Reviere und die Lage der Brutplätze ist nicht bekannt. Beide Reviere liegen weitgehend oder mit größeren Teilen im Bereich des bestehenden Off-Road-Geländes, die lokalen Brutpaare sind also bereits an (temporären) Fahrzeugverkehr gewöhnt. Bei einer Intensivierung des Off-Road-Betriebes können beide Brutpaare sowohl mit Brut- als auch Nahrungshabitaten in Revierbereiche außerhalb des Betriebsgeländes ausweichen, die Nahrungssuche in Zeiten geringerer Fahraktivitäten ist weiterhin im gesamten Grubenbereich möglich.

Ähnliches gilt für die Dorngrasmücke, die aber geringere Raumansprüche stellt.

Außerdem ist die Art wenig störeffindlich, da sie häufig an Straßenböschungen und viel befahrenen Bahnlinien vorkommt. Die Goldammer-Reviere liegen in den Übergangsbereichen zu den angrenzenden Gehölz- oder Waldbereichen, sie sind von den zu erwartenden Aktivitäten weniger betroffen. Um das Lebensraumangebot für die genannten Arten langfristig sicherzustellen, sind innerhalb des Off-Road-Geländes sowie im nördlichen Abschnitt des östlichen Walles Pflege- und Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge von Störungen nicht signifikant verschlechtert.<sup>2</sup>

#### Auswirkungen:

Da keine Biotopflächen direkt in Anspruch genommen werden, entsteht über die betriebsbedingten Auswirkungen durch den Fahrbetrieb hinaus, keine nachhaltige Beeinträchtigung wertvoller Elemente und Objekte des Naturhaushaltes.

Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind bei Berücksichtigung der in der saP genannten Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auszugehen.

### **Schutzgut Boden**

#### Bestandsbeschreibung:

Nach der Bodenkarte M = 1:100.000 der Planungsregion Ingolstadt liegt der Geltungsbereich größtenteils im Bereich von , Vorherrschend Braunerden aus Lößlehm und Residualton über verwitterten Carbonatgesteinen des Malm, gering verbreitet Rendzinen '. In einem kleineren Teil im Süden des Vorhabengebietes wird der Boden als , Parabraunerden und Braunerden aus

<sup>2</sup> saP - ÖFA Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013



Lößlehm über carbonatreichem Löß, selten Kolluvisole<sup>4</sup> beschrieben. Das Bodeninformationssystem Bayern bewertet die südöstliche Fläche als Ackerstandort mit sehr hoher Ertragsfähigkeit und die nordwestliche Fläche als Grünland mit sehr geringer Ertragsfähigkeit. Die Bodenschätzungskarte M 1:25.000 weist den westlichen Bereich als Grünlandstandort mit Hutung auf Lehm als vorherrschende Bodenart mit schlechter Zustandsstufe und als Nassfläche (LIII4) aus. Der östliche Bereich des Vorhabengebietes wird als Ackerstandort auf Verwitterungsboden mit Lehm als vorherrschende Bodenart mit mittlerer Zustandsstufe (L5V) bezeichnet. Das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle ist im südlichen Bereich des Planungsgebietes als sehr hoch und im nördlichen Bereich als gering eingestuft. Altlasten sowie Altlastenverdachtsflächen sind im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten. Historische Kampfmittel sind nicht bekannt.

#### Auswirkungen:

Die vorgesehenen Fahrstrecken des Off-Road-Parks sind innerhalb des Geländes bereits vorhanden und sollen ausschließlich in der bestehenden Form genutzt werden. Es finden allenfalls kleinflächige Umlagerungen durch den Fahrbetrieb statt, die der ursprünglichen Nutzung der Fläche als Steinbruch entsprechen.

Für die Errichtung einer Modellsportbahn wird die dazu notwendige Fläche im Norden des Geländes eingeebnet und innerhalb der Fläche eine Sandpiste modelliert. Dabei entstehen Beeinträchtigungen in Form von Bodenumlagerungen ehemaliger Abgrabungen bzw. Auffüllungen. Für die Errichtung eines Bike-Parks wird die dazu notwendige Fläche im Südosten des Geländes erdbautechnisch modelliert (Abfahrtsrampe, Sprunghügel, Steilkurven) und so innerhalb der Fläche eine unbefestigte Erdpiste erstellt. Dabei entstehen Beeinträchtigungen in Form von Bodenumlagerungen (Erdhaufen vorhanden).

Es kommt zu geringen Auswirkungen bezogen auf das Schutzgut Boden, da es sich bei den betroffenen Flächen um Standorte mit Auffüllungen bzw. Bodenumlagerungen handelt in die erneut eingegriffen wird.

### **Schutzgut Wasser**

#### Bestandsbeschreibung:

Im Planungsgebiet selbst sind weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete zum Schutz des Grundwassers als menschliche Lebensgrundlage vorhanden. Es befindet sich jedoch ca. 50 m südöstlich vom Geltungsbereich ein wassersensibler Bereich.

Gemäß dem GeoFachdatenAtlas des Bodeninformationssystems Bayern (2013) ist der Untergrund hydrogeologisch als (Kluft-)Karst-Grundwasserleiter mit hoher, bei fortgeschrittener Verkarstung sehr hoher Trennfugendurchlässigkeit; bedeutendes Grundwasservorkommen mit in der Regel sehr geringem bis geringem Filtervermögen zu bezeichnen. Das Grundwasser steht oberflächenfern bei ca. 365 m ü. NN an (Geländeoberkante ca. 382-408 m ü. NN).

Nördlich unterhalb des Maststandortes liegt ein dauerhaft ausgebildeter Regenwassertrichter, der innerhalb der Fahrstrecken als Wasserdurchfahrt genutzt wird.

#### Auswirkungen:

Die flächige Versickerungsmöglichkeit geht durch das Planungsvorhaben nur teilweise auf den verdichteten Fahrstreifen, die jedoch zum größten Teil schon vorhanden sind, verloren. Mit der Verdichtung sind eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit der Geländeoberfläche und ein erhöhter Oberflächenabfluss bzw. Zusammenfluss an vertieften Stellen verbunden.

Aufgrund der geringen Fahrtätigkeit von max. 15 Fahrzeugen im Fahrbetrieb kann es kaum zu merklichen Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Zudem findet die Fahrzeugpflege und -betankung nicht am Gelände sondern an Tankstellen statt. Deshalb sind die Auswir-



kungen auf das Schutzgut Wasser trotz des fehlenden schützenden Oberbodens als gering einzuschätzen.

### **Schutzgut Klima/Luft**

#### Bestandsbeschreibung:

Das Vorhabengebiet liegt im Klimabezirk „südliche Frankenalb“ (warmgemäßigter Bereich). Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7-8 °C. Der Jahresniederschlag beträgt ca. 650-750 mm/a. Die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen im Umfeld des ehemaligen Schroppenabbau-Geländes besitzen eine wichtige Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet, die entstehende Kaltluft fließt über die Hanglagen nach Südosten und Nordwesten ab. Die Kaltluftzufuhr in den Grubenstandort wird jedoch durch die Gehölzstrukturen, die auch kleinklimatisch wirksam sind (Windbremsung, Staubbindung), am nördlichen und westlichen Rand des Off-Road-Parks gebremst.

Die östlich vom Vorhabengebiet liegenden Waldflächen sind laut der Waldfunktionskarte als „Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (regional) und für den Immissionsschutz (regional)“ eingestuft.

#### Auswirkungen:

Das Schutzgut Klima/Luft wird nicht weiter beeinträchtigt da sich durch den geplanten Off-Road-Park an der bestehenden Situation nichts Gravierendes ändert und keine erheblichen zusätzlichen Schadstoffemissionen in die Luft gelangen.

Insgesamt ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

### **Schutzgut Landschaft**

#### Bestandsbeschreibung:

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt das Planungsgebiet in der naturräumlichen Haupteinheit 'Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten' und ist dabei dem Naturraum 'Donauermoos' zuzurechnen.

Das Landschaftsbild ist geprägt von den landwirtschaftlichen Nutzflächen, in die punktuell forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen (unter anderem auch Bannwald) sowie sonstige Gehölzstrukturen und Hochspannungsleitungen/-masten eingestreut sind. Die Topografie ist ausgesprochen abwechslungsreich, die Höhen liegen zwischen ca. 370 - 400 m ü. NN. Als landschaftsbildprägende Elemente werden vor allem die, im Osten und Westen gelegenen Waldflächen sowie die im Halbrund im Nordwesten des Geltungsbereiches gelegenen Gehölzstrukturen wahrgenommen.

Der Geltungsbereich liegt in einem Kessel und grenzt unmittelbar an vorhandene Gehölzbestände an (amtlich kartiertes Biotop Nr. 7235-0253-001 „Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen“). Die Fläche des Vorhabengebietes ist weitgehend strukturreich. Das Landschaftsbild wird jedoch aufgrund der Kessellage des Planungsgebietes durch ihren Vegetationsbestand nicht geprägt.



**Abb. 2: Landschaftsbildaufnahmen vom Gelände mit Umgebung – Büro Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH**

Der Standort liegt innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes *Hochalß* als Vorgabe der Regionalplanung zum Schutzgut Landschaft. Den Belangen von Natur und Landschaft kommt daher in der Abwägung eine besondere Bedeutung zu. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan zur Erhaltung vorhandener Biotopbestände, zur maximal zulässigen Nutzung des Geländes im Sinne der Zweckbestimmung (Freisportanlagen) und zur grünordnerischen Einbindung des Standortes in die Landschaft werden die Funktionen dieses regionalplanerisch festgelegten Gebietes gesichert (vgl. hierzu auch Begründung Ziffer 4.2).

#### Auswirkungen:

Mit dem geplanten Off-Road-Park auf dem ehemaligen Schrottenabbaugelände entsteht keine nachhaltige Beeinträchtigung wertvoller Elemente und Objekte des Landschaftsbildes. Durch das Planungsvorhaben werden die bisherigen Gegebenheiten und Strukturen zum größten Teil nicht verändert. Somit treten keine nachhaltigen Veränderungen der noch sehr ausgedehnten freien Landschaft um das ehemalige Abbaugelände auf.

Aufgrund dessen ist für den Geltungsbereich von einer geringen Erheblichkeit, bezogen auf das Schutzgut Landschaft, auszugehen.

#### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

##### Bestandsbeschreibung:

Gemäß dem Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (2012) sind in dem Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung keine bekannten Boden-



denkmäler vorhanden. Im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches sind einige bekannte Bodendenkmäler vorhanden, insbesondere:

- D-1-7235-0184: Untertägige mittelalterliche und neuzeitliche Siedlungsteile im Bereich des Altortes von Katharinenberg
- D-1-7235-0143: Graben unbekannter Zeitstellung
- D-1-7235-0068: Befestigung der Neuzeit
- D-1-7235-0213: Vermutlich Siedlung unbekannter Zeitstellung im Luftbild

sind dennoch die besonderen Schutzbestimmungen nach dem Denkmalschutzgesetz zu beachten. Für eventuelle Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Da im gesamten Geltungsbereich ein großflächiger Gesteinsabbau stattgefunden hat, sind die Belange der Bodendenkmalpflege jedoch nicht mehr gegenwärtig.

Baudenkmäler und sonstige Kulturdenkmäler sind im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ebenfalls nicht bekannt.

Es befinden sich jedoch folgende Baudenkmäler im engeren Umfeld des Gebietes, die jedoch nicht betroffen sind:

- D-1-76-129-18: Fort „Prinz Karl“
- D-1-76-129-13: Mariensäule

#### Auswirkungen:

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen mit bekannten oder zu erwartenden Bodendenk- und Baudenkmälern, so dass keine archäologischen Bodenfunde erwartet werden. Zumal es sich hier um ein ehemaliges Abbaugelände handelt und lediglich aufgefülltes Material umgelagert bzw. der ehemalige Abbaubereich befahren wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter werden daher als gering bewertet.

### **3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der 1. Flächennutzungsplanänderung bliebe die Darstellung der Flächen aus dem gültigen Flächennutzungsplan (Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen) erhalten.

Ebenso würde keine Bodenumlagerung für die Modellsportanlage und den Bike-Park stattfinden.

### **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen**

#### **4.1 Vermeidung und Verringerung**

##### Schutzgüter Mensch und Boden

Erschließung des Planungsgebietes durch die Anbindung an das bestehende örtliche Straßenverkehrssystem der Kreisstraße EI 45.



### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die saP (ÖFA, Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013) gibt folgende Vermeidungsmaßnahmen vor:

*Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme ist die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Vogelschutzzeit durchzuführen (1. März bis 30. September)*

*Die westliche Böschung des ehemaligen Steinabbaus nördlich des Maststandortes bleibt mit offenen Sand- und Geröllflächen als Lebensraum für Reptilien und Insekten erhalten und der Sukzession überlassen. Gehölzanflug wird regelmäßig (alle 5 Jahre) beseitigt. Insgesamt soll ein lückig bewachsener, reich strukturierter Magerstandort geschaffen und erhalten werden.*

*Gegenüber dem westlich angrenzenden Biotop ist bei Bedarf eine Einfriedung (Art und Notwendigkeit wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren entschieden) vorgesehen.*

*Durchführung von Pflege- und Pflanzmaßnahmen zur Verbesserung der Habitatstrukturen und des Angebotes an Brutplätzen außerhalb der Störzonen von Bike-Park und Modellsportgelände innerhalb des Off-Road-Geländes (Entnahme einzelner Weiden, Neupflanzung von dornenreichen Sträuchern wie Schlehe und Heckenrose) sowie im nördlichen Abschnitt des östlichen Walles (ergänzende Pflanzung von dornenreichen Sträuchern wie Schlehe und Heckenrose; ggf. Entwicklung blütenreicher Staudenflur am Osthang des Walles und der östlich angrenzenden Fläche – Flächenumfang ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzulegen). Durch diese Maßnahmen wird das Brutplatz- und Nahrungsangebot für Gebüschbrüter erhöht, so dass die auftretenden Störungen durch den Betrieb im Randbereich des Geländes (Bike-Park, Modellsport) durch eine Verbesserung der Lebensraumsituation insgesamt minimiert werden können.*

*Pflanzung einer Hecke als Sicht- und Lärmschutz gegenüber dem Modellsport-Gelände zum nördlich angrenzenden Waldrand bzw. zur Schießbahn hin.<sup>3</sup>*

### Schutzgüter Mensch und Pflanzen und Tiere

Die zeitlichen und räumlichen Einschränkungen sind einzuhalten. Die Nutzungszeiten werden beschränkt auf:

- Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag und Sonntag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
- Feiertagsbetrieb ist nicht zugelassen

Auf dem Gelände werden max. 15 Fahrzeuge im Fahrbetrieb zugelassen (ausgenommen elektrobetriebene Fahrzeuge). Grundsätzlich werden nur nach der StVO homologierte Fahrzeuge auf dem Gelände bewegt (Ausnahme Prototypen / Bedingung EU 4/5/6 Norm). In den Übungsbereichen wird mit Schrittgeschwindigkeit bis max. 10 km/h gefahren und auf den Verbindungsstrecken die Geschwindigkeit auf ein Maximum von 30 km/h limitiert.

Die jahreszeitliche Nutzung ist im Wesentlichen auf die Monate März/April bis Oktober beschränkt, von November bis Februar ist maximal eine Winterveranstaltung vorgesehen. Die Nutzung durch Privatpersonen findet überwiegend am Wochenende statt, dabei sind während der Sommerperioden neben dem Normalbetrieb jährlich maximal 20 Eventveranstaltungen mit Verlängerung der Geländenutzung zum Veranstaltungsausklang ohne Fahrbetrieb bis 20:00 Uhr möglich. Ausnahmeregelungen mit einer Nutzung über 20:00 Uhr hinaus sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde Großmehring zulässig. Eine Belegung an den Werktagen wird vornehmlich durch die Automobilunternehmen erfolgen. Eine Motorradnutzung ist nicht vorgesehen (ausgenommen Enduroschule für elektrobetriebene Motorräder).

<sup>3</sup> saP - ÖFA Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013



Im Norden des Geländes soll darüber hinaus eine Teilfläche für Modellsport ausgewiesen werden. Die Nutzung des Geländes erfolgt vorwiegend am Wochenende.

Zusätzlich soll im Südosten des Geländes ein Bike Park für Jugendliche mit Geländefahrrädern als kommunale Einrichtung der Gemeinde Großmehring errichtet werden. Als Nutzungszeiten (bis zu 30 Jugendliche mit Fahrrädern pro Tag) werden festgelegt:

- Montag bis Freitag 9:00 bis 20:00 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertag 9:00 bis 17:00 Uhr

#### Schutzgut Wasser

Rückhaltung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereiches bzw. der darin dargestellten Freiflächen.

#### Schutzgut Landschaft

Der Gefahr, dass durch die Ausweisung eines Sondergebietes im Außenbereich auch mittel- bis langfristig ein neuer Ansatzpunkt für eine Zersiedelung der Landschaft im Sinne des LEP-Ziels B VI 1.1 entsteht, wird durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dass bauliche Maßnahmen grundsätzlich unzulässig sind (mit Ausnahme notwendiger Holzbauten zum Betrieb der Anlagen), entgegen gewirkt.

### **4.2 Ausgleich**

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist detailliert in einem nachfolgend aufzustellenden Bebauungs- und Grünordnungsplan entsprechend des Leitfadens „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (Bayr. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung vom Januar 2003) abzuarbeiten.

Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob das „*vereinfachte Vorgehen*“ angewendet werden kann. Dabei wird unter Abhandlung der dafür vorgesehenen „*Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise*“ (Leitfaden S. 6/7 – Abb. 2) ermittelt, ob die Anwendung des vereinfachten Vorgehens in vorliegendem Planungsfall angebracht ist und eine differenzierte Ausgleichsflächenermittlung entbehrlich ist.

Die notwendigen Ausgleichsflächen können voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens durch Pflege bzw. Gestaltung von ungenutzten Teilflächen erbracht werden. Die Festlegung der notwendigen Ausgleichsflächen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

## **5. Alternative Planungsmöglichkeiten**

Das Gelände gegenüber dem Demlinger Steinbruch eignet sich aufgrund der guten Lage (ohne direkte Nähe zu einem Wohngebiet) und durch die bereits vorhandene Topographie für Off-Road- und Outdoor Training. Das Vorhaben mit den überwiegend vorhandenen Fahrstrecken im Planungsgebiet ist mit den geringstmöglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden, so dass sich keine günstigeren Alternativstandorte ergeben.

## **6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an dem 'Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung' ergänzte Fassung vom Januar 2007 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren sowie des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ.



Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft' ergänzte Fassung von Januar 2003 des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angewandt.

Zur Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes wurde zum Bauleitplanverfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet.

Zum Nachweis einer möglichen Lärmbelastung der nächstgelegenen Wohnbebauung wurden vor Ort Schallimmissionsmessungen durchgeführt die in der beiliegenden Schalltechnischen Untersuchung (TÜV Süd Industrie Service GmbH, München vom 06.03.2013, überarbeitet 02.08.2013) unter Berücksichtigung der Berechnungen von Geräuschimmissionen des Betriebes der Modellsportanlage dokumentiert sind.

## 7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Konkretisierung der Darstellungen im Flächennutzungsplan erfolgt im Rahmen eines folgenden Bebauungsplanverfahrens. Die darin getroffenen Festsetzungen werden in einer Bebauungsordnung für das Gelände dargestellt.

Die Umsetzung und dauerhafte Sicherung der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konzipierenden Kompensationsflächen wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichstätt überwacht.

## 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großmehring hat eine Geltungsreichsgröße von ca. 3,75 ha und behandelt die Ausweisung eines Sondergebietes für Freisportanlagen nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches wurden schutzgutbezogen die Auswirkungen des Vorhabens geprüft.

Die Darstellung als Sondergebiet für Freisportanlagen führt zu einem geringfügigen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Als schwerwiegend ist hierbei vor allem der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu betrachten.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen:

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	gering
Pflanzen / Tiere	mittel
Boden	gering
Wasser	gering
Klima / Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

Ingolstadt, 16.04.2013, 23.07.2013

  
Alexandra Reff  
B.Eng. Landschaftsarchitektur

L:\A239-1\_FNP Off Road Park\Text\Berichte\Umweltbericht FNP\20130723\_Umweltbericht\_FNP\_GP.docx

